



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 13. Mai 1969

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
23.4.69	Neunte Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Besonderheiten im Investitionsgeschehen —	241
26.4.69	Anordnung über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide	241
7.3.69	Anordnung Nr. 3 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.....	242
30.4.69	Anordnung Nr. 18 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen	243
	Berichtigungen	243

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen —

vom 23. April 1969

Mit der Durchsetzung der eigenverantwortlichen Organisation ökonomisch effektiver Kooperationsbeziehungen der Betriebe bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind Besonderheiten auf dem Gebiet der Neuererbewegung im Investitionsgeschehen nur noch zu § 27 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) erforderlich. Deshalb wird gemäß § 43 Abs. 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Neuerungen, die Investitionen betreffen, ist der Vergütung der gesellschaftliche Nutzen zugrunde zu legen, der beim ersten Objekt während der gesamten Zeit der Durchführung der Investition und bei allen weiteren Objekten während des ersten Benutzungsjahres entsteht.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1966 zur Neuererverordnung

* 8. DB vom 1. August 1966 (GBl. IX Nr. 77 S. 484)

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen — (GBl. II S. 484) außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1969

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Hemmerling

Anordnung über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide

vom 26. April 1969

§ 1

Zur Verbesserung der Dienstleistungen für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wird Rohware von Saatgut landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Fruchtarten (nachstehend Rohware genannt) unabhängig vom Feuchtigkeitsgehalt zum Zeitpunkt der Lieferung von den Aufkaufbetrieben für Saatgut abgenommen.

§ 2

Die Abrechnung der Rohware erfolgt entsprechend den in der TGL 80—15 156, Saatgut; Rohware landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Arten, festgelegten Qualitätsforderungen. Der Aufkaufbetrieb ist verpflichtet, bei Abnahme von Rohware mit einem über